

Informationen zum Studienbeitrag

Sehr geehrte Studierende!

Mit 11.01.2013 wurde die Novelle des Universitätsgesetzes 2002, in der die Studienbeiträge neu geregelt wurden, verlautbart. Im folgenden Artikel möchten wir die wichtigsten Informationen rund um das Thema Studienbeitragsregelung zusammenfassen.

Die Fortsetzungsmeldung

Gem. Universitätsgesetz 2002 § 59 (2) Z2 sind Sie verpflichtet, die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden. Für die Fortsetzung Ihres Studiums müssen Sie jedes Semester den vorgeschriebenen Beitrag innerhalb der Zulassungsfrist einzahlen.

Sollten Sie den ÖH-Beitrag und einen allfälligen Studienbeitrag an einer anderen österreichischen Universität eingezahlt haben, müssen Sie – sofern Sie Ihr Studium/Ihre Studien an der Vetmeduni Vienna fortsetzen wollen – eine E-Mail an eine/n MitarbeiterIn des Studienreferats schicken:

„Ich bitte um Fortsetzung meines Studiums „xy“. Ich habe den Studienbeitrag an einer anderen Universität bereits bezahlt.“

Ihr Studium wird automatisch geschlossen, wenn Sie:

- Ihr Studium nicht innerhalb der Zulassungsfrist inkl. Nachfrist zur Fortsetzung melden,
- die falschen Zahlungsinformationen (IBAN, BIC sowie Zahlungsreferenz) verwenden – Achtung! Die Zahlungsreferenz besteht aus einer Zahlenkombination, die sich jedes Semester ändert,
- den Betrag nicht fristgerecht einzahlen oder
- den Betrag nicht ordnungsgemäß entrichten.

Die Zahlungsfristen, Informationen zur Zahlung (IBAN, BIC sowie Zahlungsreferenz) und die Beitragshöhe finden Sie in VetmedOnline unter "Studienbeitragstatus". Dort können Sie den Zahlungseingang mitverfolgen.

Die Höhe des Studienbeitrages

Studierende, die entweder die beitragsfreie Zeit überschritten haben oder auf Grund ihrer Staatszugehörigkeit, oder auf Grund eines außerordentlichen Studiums beitragspflichtig sind, müssen jedes Semester den Studienbeitrag einzahlen.

Der Studienbeitrag beträgt 363,36 Euro pro Semester bzw. für Drittstaatenangehörige 726,72 Euro pro Semester. Neben dem Studienbeitrag ist auch der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag - inkl. Versicherung) zu zahlen (im Studienjahr 2019/20: 20,20 Euro pro Semester). Daraus resultiert für das Semester ein **Gesamtbeitrag von 383,56 Euro bzw. 746,92 Euro pro Semester.**

Der ÖH-Beitrag bleibt auch in der Nachfrist gleich.

Nachfrist:

Der Studienbeitrag erhöht sich um 10%. Dadurch ergibt sich eine Summe von 419,90 Euro pro Semester für Studierende, die erst in der Nachfrist (im Wintersemester 2018 vom 07. Oktober bis 30. November 2019 im Sommersemester 2020 vom 09. März bis 30. April 2020) bezahlen.

Der Beitrag erhöht sich nicht für:

- außerordentliche Studierende bzw.
- für Studierende, die in der allgemeinen Zulassungsfrist den Beitrag von 746,92 Euro zahlen müssen.

Studienbeitragspflichtig sind Studierende, die ...

- die beitragsfreie Zeit (Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester) überschritten haben
- auf Grund Ihrer Staatszugehörigkeit beitragspflichtig sind oder
- ein außerordentliches Studium (d.h. Sie haben kein Reifezeugnis) betreiben.

Studienbeitragsbefreiung aufgrund von Gleichstellung mit EU-/EWR-BürgerInnen

EU-/EWR-BürgerInnen, die ein Bachelor- oder Masterstudium betreiben, sind innerhalb der Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester vom Studienbeitrag befreit. Wenn Sie ein Diplomstudium studieren, sind Sie für die Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester pro Abschnitt vom Studienbeitrag befreit.

Damit Sie als Nicht-EU-/EWR-BürgerIn dieser Gruppe von Studierenden gleichgestellt werden können, müssen Sie einen Nachweis zur Befreiung vom Studienbeitrag erbringen. Folgende Studierende können den Nachweis einbringen:

- Studierende, denen in Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind, wie InländerInnen (z.B. Konventionsflüchtlinge)
- Studierende mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“
- Nicht-EU/EWR-BürgerInnen mit anderen Aufenthaltstiteln (Achtung: bei Aufenthaltsbewilligung Studierende ist die Gleichstellung und damit eine Befreiung nicht möglich!)
- Studierende, die in die Personengruppenverordnung fallen (Achtung: bei Selbstversicherung in Österreich ist eine Gleichstellung und damit eine Befreiung nicht möglich!)

Fragen zum Studienbeitrag richten Sie bitte an studieninfo@vetmeduni.ac.at.
Einen erfolgreichen Start wünscht Ihnen
das Team des Studienreferats